

Chromechtblau "G, RG, 2R, 5R sind neue Chromierungsfarbstoffe, die für die Herstellung von licht- und tragechten Marineblaus geeignet sind.

Die Analyse der Färbungen auf Wollstoff ist folgende:

Sauer angefärbt und nachchromiert:					
	Farbton	Weiß	Schwarz	Vollfarbe	Bezeichnung
3% Chromechtblau 3 G	63	03	94	03	rn
" RG	55	03	95	02	pn
" 2R	51	03	96	01	rp (fast schwarz)
" 5R	47	02	96	02	rp

Die Marken 3G und RG werden zurzeit nicht geliefert.

Chromechtblau 2R und K. 2R ist röter im Ton als die ältere R-Marke, K gibt gedecktere neutrale Brauntöne. Die Echtheit ist gut, namentlich die von 2R. 3%ige Färbungen auf Kammgarnstoff, sauer ausgefärbt und nachchromiert, ergaben:

	Farbton	Weiß	Schwarz	Vollfarbe	Bezeichnung
Chromechtblau 2 R	27	02	80	18	rg
K	20	02	90	8	rl

Chromechtschwarz 2 Bl. ist ein neuer einheitlicher Chromierungs-farb-stoff von he vorragender Lichtechtheit. Eine 5%ige Färbung auf Wollstoff, sauer angefärbt und nachchromiert, ergibt ein reines Schwarz mit nur 0,1% Weißgehalt.

8. Färbungen auf Kunstseide (Viskose), 120 Garnfärbungen mit direkten, Entwicklungs- und Schwefelfarbstoffen.

Papiergarn (Kreuzspuler) im Schaum gefärbt, 18 gut durchgefärbte Muster mit direkten und Schwefelfarbstoffen.

Grau- und Feldgrautöne auf Papiergegewebe, 11 Muster mit Schwefelfarbstoffen gefärbt nebst Rohstoff.

Lichteche Färbungen auf Papiergegewebe für Wandbespannungen, Vorhänge u. dgl., 62 Muster in zum Teil recht lebhaften und vollen Tönen mit direkten, nachbehandelten Schwefel- und Säurearbstoffen gefärbt.

Ursolgrau G, Ursolbraun 2GA und Ursol SLA sind neue Pelzfarbstoffe.

„Das Färben von Pelzwerk“ und „Farbstoffe für Leder“ bilden den IV. und V. Band des Werkes: „Die Farbstoffe der Agfa“. Auf je etwa 70 Druckseiten mit eigenem Sachregister werden die einschlägigen Färbevorschriften gegeben.

10. Sudan 4 GL gibt einen besonders klaren grünlichgelben Farbton, ist in Wasser unlöslich, löslich in warmer Seifenlauge und in organischen Lösungsmitteln, ebenso in Wachs, Paraffin u. dgl.

Badische Anilin- und Soda-fabrik.

5. Über die Wichtigkeit der Farbechtheit von Baumwoll- und Leinenartikeln, ein sehr interessantes, prächtig ausgestattetes Musterbuch, in welchem in Parallelfärbungen die Indanthrenfarben mit den „seither üblichen Farben“ verglichen werden, wobei die entsprechenden Echtheitsproben beigefügt sind, die durchweg die vorzügliche Echtheit der Indanthrenfarben zeigen. Bei den jetzigen hohen Preisen der Textilstoffe ist es besonders geboten, nur echte Färbungen herzustellen. Die Muster beziehen sich auf bedruckte Kleiderstoffe, gefärbte Blusen- und Kleiderstoffe, buntgewebte Blusen- und Kleiderstoffe, Hemdenstoffe, Leinendrillich, Matrosenblau und Khaki, Sommeruniformen, Rucksäcke, Fahnen- und Bettbezüge, Kofferbezüge, Wagenplanen, Zelte, Markisen, Tischdecken, Besatzbänder, Gardinen, Stickereigarn. Diese letzten Muster sind besonders instruktiv, es werden je acht Färbungen vorgeführt, wie sie nach der Wäsche aussehen; die Indanthrenfarbungen sind nach mehrmaliger Wäsche unverändert, der weiße Grund ist tadellos, während die unechten Färbungen schon nach einmaliger Wäsche stark an Intensität verloren, das Weiß blutet und in Grau verwandelt haben.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

1. Benzindinfarben auf Baumwollgarn I, 428 Färbungen, je in hellem und dunklem Ton.

8. Halbwolle, ein Buch mit 226 Mustern und den entsprechenden Vorschriften; es werden vorgeführt Benzindinfarbstoffe, die Baumwolle und Wolle gleich stark färben, solche die Baumwolle stärker färben als Wolle, ferner Benzoformfarbstoffe, Benzindinfarbstoffe für das Halbwollchromverfahren, Diazofarbstoffe, Benzindinfarbstoffe zum Nachdecken der Baumwolle, neutralaufziehende Wollfarbstoffe und Wollfarbstoffe für Halbwollchromverfahren.

Färbungen auf Kokosgarn, 240 Muster.

Färbungen auf Jutegarn, 200 Muster.

Lichteche Farbstoffe auf Papier in der Masse gefärbt, 35 Muster, die mit teilweiser Bedeckung zum Belichten eingerichtet sind. Die Färbungen sind teils mit sauren, teils mit substantiven Farbstoffen, einige auch mit Helioechtfarben hergestellt.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning.

3. Thiogenneuhau CL gibt einen dem Indigo sehr nahestehenden Farbton und zeichnet sich neben guten Wasch- und Lichtechtheit durch wesentlich bessere Chlorechtheit im Vergleich zu den älteren Thiogenneuhaußmarken aus. Eine Färbung mit 6,5% im laufenden Bade ergibt den Farbton 50 mit 04 Weiß, 94 Schwarz und 02 Vollfarbe, Bezeichnung pn.

5. Küpenfarben im Buntweb- und Bleichartikel, 18 sehr schöne Muster, die die Rohware und die gebleichte Ware zum Teil nebeneinander zeigen und so die Bleichechtheit der Helidonfarbstoffe und des Indigo MLB/4B im besten Lichte zeigen.

7. Echte Färbungen auf Kammgarn, 180 Färbungen mit nachchromierten Beizenfarbstoffen, Farbstoffen auf Chrombeize, Monochromfarben.

8. Färbungen auf Kunstseide, 140 Färbungen auf Viskoseseide, Glanztoff und Chardonneseide mit Dianil-, Janus-, Thiogen-, Helidon- und Indigofarbstoffen.

9. Alizarinechtgelb GG ist ein besonders echter neuer Chromfarbstoff, leicht tixierbar, für Klotzartikel geeignet und gut weiß ätzbar. Er wird in fünf Mustern vorgeführt. Die Farbanalyse ergibt:

	Farbton	Weiß	Schwarz	Vollfarbe	Bezeichnung
Mit Chromazetat gedruckt	07	07	41	52	lc
Als Klotzfarbe	07	05	45	50	nc

Serodit MLB ist ein neues Präparat, das als Vordruckreserve vermöge seiner oxydierenden Eigenschaft die Wirkung von Hydrosulfatfällen aufhebt und die Fixierung von Küpenfarbstoffen verhindert. Die Anwendung wird durch vier sehr schöne Druckmuster mit Vorschriften gezeigt.

Hydrosulfat NFA ist ein neues Ätzpräparat, das die Marke NF an Wirkamkeit wesentlich übertrifft. Seine Anwendung wird in acht Mustern gezeigt, von denen besonders die Ätzdrucke auf Eisfarben interessant sind.

Glyezin MLB ist ein neuer chemisch einheitlicher, hygrokopischer Glyzerinersatz, frei von anorganischen Nebenbestandteilen. Eine Wirkung als Zusatz bei Druckfarben wird in einer Reihe von zwölf Vergleichsmustern gezeigt.

Euresin SB ist ein neues synthetisches Harz, besonders für die Lackindustrie geeignet, da es elastische, wetterbeständige Lacke von hohem Glanze gibt.

[A. 235.]

Rundschau.

Von der Rechtspflege. In unserem Rechtsleben vollzieht sich ein bedeutungsvoller Vorgang: Mehr als früher wurde in den letzten Jahren die rechtspolitische Pflicht des Staates betont, auf Prozeßvorbeugung hinzuwirken. Man erkannte die Herstellung des Rechtsfriedens erneut als eine seiner wichtigsten Aufgaben an und wies auf das uralte Ziel möglichster Vermeidung des eigentlichen Streitprozesses hin. So kann geradezu von einer deutschen Rechtsfriedensbewegung gesprochen werden. Bei ihr ist neuerdings ein besonderes Entwicklungsstadium in der Richtung wahrzunehmen, daß entsprechend der Anregung eines ihrer Vorkämpfer, des Bonner Rechtsanwalts Felix Josef Klein, die Frage einer systematischen Erziehung zur Rechtsfriedensgesinnung durch alle unsere Bildungsanstalten eifrig erörtert wird.

Eine vor Jahren erschienene lesenswerte Schrift des Bonner Professors Dr. Kippenberger über Beziehungen der Chemie zur Rechtspflege (Leipzig, Verlag von Otto Spamer, 1911) stellt fest, daß die Beziehungen der Chemie zur Rechtspflege unerschöpfliche sind. Je mehr das Gebiet des gerichtlichen Chemikers sich zu einem Arbeitsgebiet eines auf allen Gebieten des Handels mit Waren sachverständigen Chemikers erweitert, je häufiger insofern seine Beziehungen zur Rechtspflege sind, um so mehr muß er, wie eigentlich jeder Volksgenosse, einer so wichtigen Bestrebung im Rechtsleben wie der Rechtsfriedensarbeit Beachtung schenken. Für den Chemiker hat insoweit unter anderem ein bereits vor Jahren (vgl. D. Jur.-Ztg. Nr. 17/18 v. 1. Sept. 1915, S. 890) von F. J. Klein gemachter Vorschlag einer Gesetzesbestimmung zur Förderung der „Friedensjustiz“ Interesse. Klein meinte damals: „Wozu ein langwieriges Prozeßverfahren, wenn eine dem übereinstimmenden Wunsche der Parteien entsprechende bloße Beweisaufnahme zum Vergleiche, zum Frieden zu führen verspricht? Wozu eine solche Beweisaufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur bei bestimmten Beweismittel? (vgl. §§ 485 ff Zivilprozeßordnung) und empfahl eine Gesetzesbestimmung: „Mit Zustimmung des Gegners muß die Aufnahme eines jeden nach dem Gesetze überhaupt zulässigen Beweises, wenn beantragt, angeordnet werden, auch wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, und der Antrag nur zur Herbeiführung eines Vergleiches gestellt ist“. Wie jeder Sachverständige, so könnte auch der Chemiker bei rechtzeitiger Zuziehung durch die Parteien durch sachgemäße Aufklärung manchen unnützen Rechtsstreit aufhalten. Kl.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Am 15. 1. 1921 fand in Wien eine Eröffnungsfeier anlässlich der Fertigstellung des Hörsaaltraktes im Neubau des II. Chemischen Universitätsinstitutes statt.

Zum ordentlichen Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften wurde ernannt Geh. Hofrat Dr. med. R. Gottlieb, Direktor des pharmakologischen Instituts an der Universität Heidelberg.

Dr. W. Meigen, Freiburg i. Br., a. o. Prof. der Chemie, hat einen Ruf als Extraordinarius und Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Universität Gießen angenommen.